



An den
Magistrat der Landeshauptstadt St. Pölten
Abteilung Umweltschutz - Lebensraum St. Pölten
Heißstraße 6, 1. Stock
3100 St. Pölten

Betreff:
Stellungnahme zu einer geforderten Ausnahmereordnung von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern im Magistratebereich der Landeshauptstadt St. Pölten

Sachverhalt:

Auf Druck von Jagdverbänden und Landwirtschaftsvertretern wurden in den letzten Jahren in den meisten Verwaltungsbezirken des Landes Niederösterreich im Wege einer Ausnahmereordnung ausgedehnte Schusszeiten für Rabenkrähen, Nebelkrähen, Eichelhäher und Elster festgelegt. Die dabei gewählte Vorgangsweise folgt einem einheitlichen Schema und nimmt dabei auf unterschiedliche naturräumliche Gegebenheiten keinerlei Rücksicht. So wurde beispielsweise auch im waldreichen Bezirk Lilienfeld eine Schusszeit für die Elster festgelegt, obwohl die Art hier mit einem Bestand von weniger als 20 Brutpaaren zu den selteneren Brutvögeln zählt (T. Hochebner, brieflich).

Stellungnahme:

Aus Anlass eines ähnlichen Verordnungsentwurfes mit Sonderbestimmungen für Rabenkrähe und Elster in Oberösterreich wurde von BirdLife Österreich mit 15.02.2016 eine fundierte Stellungnahme erstellt, die auch auf den gegenständlichen Fall grundsätzlich anwendbar ist und den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Literatur berücksichtigt. Dieser Stellungnahme schließt sich auch die Forschungsgemeinschaft LANIUS vollinhaltlich an. Insbesondere wird darin aufgrund von Erfahrungen aus Deutschland darauf hingewiesen, dass eine Störung der Sozialstruktur in der Krähengemeinschaft durch Abschuss von Reviervögeln - ja selbst von Nicht-Brüter-Schwärmen - zu einer Erhöhung der Krähenbestände beitragen kann (Fallbeispiel: Nordrhein-Westfalen). Im Unterschied zu Oberösterreich, wo Daten aus einem mehrjährigen Krähenmonitoring vorliegen (Weißmayr & Uhl 2012), muss angemerkt werden, dass vergleichbare wissenschaftliche Bestandsdaten (Monitoring) aus Niederösterreich und insbesondere aus dem niederösterreichischen Zentralraum nicht verfügbar sind.

Für den konkreten Fall der Landeshauptstadt St. Pölten muss auf den Umstand hingewiesen werden, dass sich im Winterhalbjahr im Stadtgebiet ein traditioneller Schlafplatz von Saatkrähen und Dohlen mit wechselndem Standort befindet, an dem mehrere Tausend Saatkrähen aus einem Einzugsradius von mind. 25 Kilometern gemeinschaftlich nächtigen (zB am 16.11.2002 im Stadtwald etwa 3500 Saatkrähen und 1500 Dohlen, Beob. T. Hochebner). Die Saatkrähe wie auch die Dohle sind durch die NÖ. Artenschutzverordnung LGBl. 5500/2-0 besonders geschützt und stehen - aufgrund ihrer Gefährdung in Niederösterreich - zu einer Bejagung ohnehin nicht zur Debatte. Sehr wohl ist deren auffälliges Sammel- und

Schlafplatzverhalten im Umland der Stadt St. Pölten aber dazu geeignet, einem Unkundigen ein erhöhtes Rabenkrähenvorkommen in diesem Bereich vorzutäuschen. Die abendlichen Schlafplatzflüge führen oft auch mitten über das Stadtgebiet und sind dann recht eindrucksvoll. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass eine Abschussregelung für Rabenkrähen auch zu einem nicht unerheblichen Anteil an Fehlabschüssen an Saatkrähen und Dohlen führen würde, die strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen müssen.

Fazit:

Aus den insbesondere die Landeshauptstadt St. Pölten betreffenden oben dargelegten Gründen (Saatkrähenschlafplatz) und den aufgezeigten fachlichen Überlegungen spricht sich die Forschungsgemeinschaft LANIUS nachdrücklich gegen eine Ausnahmeverordnung von den Schonvorschriften für Raben- und Nebelkrähen, Elstern und Eichelhähern im Magistratsbereich der Landeshauptstadt St. Pölten aus!

Eine etwaige Zulassung von Krähenfallen wird als unspezifische Fangmaßnahme generell abgelehnt und steht nach Auffassung der Naturschutz-NGOs im Widerspruch zu geltendem EU-Recht!

Mit freundlichen Grüßen!



Mag. Markus Braun (Obmann)

Anlage:

Stellungnahme von Birdlife Österreich zur Änderung der OÖ. Artenschutzverordnung vom 15.02.2016